

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

18. April 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthumes für die nächste, die Jahre 1869, 1870 und 1871 umfassende Finanz-Periode durch Verabschiedung mit dem achtzehnten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etats-Jahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1869, 1870 und 1871 verwilligt worden:

I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern.

A. in dem gesammten Großherzogthume:

1) die Eingangsz- und Ausgangszölle in denjenigen Beträgen, welche in Gemäßheit der den Deutschen Zoll- und Handels-Verein begründenden und der